



Marktgemeinde Zirl

Bezirk Innsbruck-Land
6170 Zirl, Bühelstraße 1
Tel. 05238/54001 Fax 05238/54001-13

Sachbearbeiter: WWü

Zirl, am 14.06.2012

Zahl: 640-1/2012
Zu Zahl: 640-1/2012

Betreff: **Verkehrsverhältnisse in Zirl
Halt- und Parkverbote**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b+c in Verbindung mit § 94 d Zif.4 STVO i.d.g.F. hat die Behörde für bestimmte Straßen oder auf Straßenstrecken oder auf Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit erfordert die erforderlichen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zu erlassen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 beschlossen:

V E R O R D N U N G

Maßnahmen: für den gesamten Schwimmbad-Parkplatz wird eine kostenpflichtige Parkraumbewirtschaftung beschlossen.

Es werden zwei Tarife-Arten festgelegt, einen Halbtages- und einen Ganztagestarif.

Die Gebühr für die Halbtageskarte (höchstens 4 Stunden) beträgt € 2,--

Die Gebühr für den ganzen Tag beträgt € 4,-- .

(Jeweils von 08:00 bis 20:00 Uhr)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 in Verbindung mit § 55 STVO durch

- das Aufstellen und die Inbetriebnahme des Parkautomaten, das Aufstellen eines Hinweiszeichens auf den Parkautomaten und
- die Anbringung der jeweiligen Zusatztafeln „**gebührenpflichtig**“ bei den Parkplatztafeln.

Die Verordnung tritt mit 1.07.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister

(DI (FH) Josef Kreiser))

D/: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
zH. Verkehrsabteilung

Angeschlagen am:	15.06.2012
Abgenommen am:	01.07.2012

Polizeiinspektion Zirl

Bankverbindung: 4104253 Raiffeisen-Landesbank Tirol Bankstelle Zirl (BLZ 36 000), 0800-000218 Tiroler Sparkasse – Zirl (BLZ 20503)
DVR Nr. 0104906

I:\Dokumente und Einstellungen\ts02\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\Content.Outlook\1Q3HHY6H\Verordng_gebührenpflicht_Schwimmbadparkplatz
(3).docx